



«Postalische_Adresse»

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-70409/2025-2

Gröbming, am 07.03.2025

Ggst.: Zirngast Tourismusbetriebs GmbH (FN 33998w),
8970 Schladming, Linke Ennsau 633,
Gst. Nr. 769/1, KG 67612 Schladming,
Errichtung eines Zu- und Umbaues
beim bestehenden Hotel Zirngast,
gewerbliche Betriebsanlage

Kundmachung

Mit Eingabe vom 26.2.2025 hat die Zirngast Tourismusbetriebs GmbH, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zu- und Umbaues beim bestehenden Hotel Zirngast mit technischen Einrichtungen auf dem Standort Linke Ennsau 633, auf dem Grundstück Nr. 769/1, KG 67612 Schladming, der Stadtgemeinde Schladming, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Dienstag, den 25.3.2025,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 130/2024 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 25.3.2025, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebling.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)